

den der Art. 4 BZP für das Bundesgericht aufstellt, ist nur möglich in Hinsicht auf solche Begehren, die im bundesgerichtlichen Verfahren und gegenüber dem Bundesgerichte gestellt werden. Andernfalls würde sich unter Umständen ergeben, dass der genannte Prozessgrundsatz nach kantonalem Rechte oder dessen Auslegung durch den kantonalen Richter weiter oder weniger weit geht als nach dem Art. 4 oder dem diesem vom Bundesgerichte beigelegten Sinne; der nämliche Tatbestand unterstände so einer sachlich verschiedenen Beurteilung durch zwei verschiedene Gesetzgebungen. Nach alledem kann also daraus, dass eine kantonale Instanz bei ihrem Entscheide sich nicht an die vor ihr gestellten Parteibegehren gehalten hat und das Bundesgericht später seinen Berufungsentscheid im Sinne dieser Instanz erlässt, keine Missachtung des Art. 4 BZP abgeleitet werden, sofern nur vor Bundesgericht ein Antrag, im Sinne jenes Entscheides zu urteilen, gestellt wurde, was hier, wie gesagt, der Fall war.

2. ....

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

## VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

### POURSUITES ET FAILLITES

Siehe III. Teil N° 24 u. 25. — Voir III<sup>e</sup> partie N°<sup>os</sup> 24 et 25.

## I. PERSONENRECHT

### DROIT DES PERSONNES

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Mai 1914 i. S.  
Sessler, Beklagter, gegen Abt, Kläger.

Bedeutung des Art. 28 ZGB («Verletzung persönlicher Verhältnisse»). Verhältnis des ersten Absatzes dieses Artikels zu Art. 49 OR. — Streitwertberechnung im Falle der Anrufung der erstgenannten Gesetzesbestimmung.

A. — Die Beklagten und Berufungskläger haben beim Präsidenten des Verbands schweizerischer Eisenwarenhändler, dem der Kläger angehört, gegen den Kläger die Anschuldigung erhoben, dass er in Verletzung der Statuten jenes Verbandes Eisenwaren direkt an Handwerker liefere. Wegen dieser Anschuldigung hat Abt folgende Klage erhoben:

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die von den Beklagten beim Verband der Grobeisenhändler des Kantons Bern gegen S. Abt eingereichte Anklage unbegründet ist und der Wahrheit nicht entspricht.

2. Die Beklagten haben dem Kläger den durch ihre verläumderischen Behauptungen verursachten Schaden zu ersetzen.

3. Die Beklagten haben dem Kläger bezüglich der aufgestellten unwahren Beschuldigungen unerlaubter Geschäftsprinzipien auf richterliche Bestimmung hin Genugtuung zu leisten.

B. — Durch Urteil vom 20. Februar 1914 hat der Appellationshof des Kantons Bern das erste Klagbegehren «im Sinne der Motive» zugesprochen und die beiden andern Begehren abgewiesen.

Aus den Erwägungen dieses Urteils sind folgende auf das erste Klagbegehren bezügliche Ausführungen hervorzuheben: Nach bernischem Prozessrecht wäre für eine derartige Feststellungsklage kein Raum. Anders stehe nun aber die Sache auf Grund des ZGB. Dieses sehe in Art. 29 eine spezielle Feststellungsklage mit Bezug auf das bestrittene Recht einer Person zur Führung ihres Namens vor, und die Doktrin sei darüber einig, dass auch im Falle des Art. 28 bei unbefugter Verletzung einer Person in ihren persönlichen Verhältnissen neben der Klage auf Beseitigung der Störung die Feststellungsklage als Rechtsschutzmittel gegeben sei. Es handle sich danach auf dem Boden des Art. 28 ZGB nicht etwa bloss um die Feststellung einer nackten Tatsache, welche zur Begründung einer Schadenersatz-, bzw. Genugtuungsklage dienen sollte, sondern mit der fraglichen Feststellung werde gerade der Schutz der Geschäftslehre des Klägers gegenüber ihrer angeblich unbefugten Beeinträchtigung durch die Beklagten bezweckt. Materiell erweise sich die in Rede stehende Anschuldigung, wenn auch nicht als gänzlich haltlos, so doch als zu weit gehend. In diesem Sinne sei das erste Klagbegehren zuzusprechen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung auch des ersten Klagbegehrens.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — In Bezug auf das erste Klagbegehren hat die Vorinstanz in Anwendung des kantonalen Prozessrechts, also für das Bundesgericht verbindlich, festgestellt, dass « nach bernischem Prozessrecht für eine derartige Feststellungsklage kein Raum » sei. Wenn sie trotzdem darauf eingetreten ist, so geschah dies nur deshalb, weil das eidgenössische Recht, in Art. 28 ZGB, « bei unbefugter Verletzung einer Person in ihren persönlichen Verhältnissen » « neben der Klage auf Beseitigung der

Störung die Feststellungsklage als Rechtsschutzmittel » gewähre. Auch das Bundesgericht könnte somit auf dieses erste Klagbegehren nur dann eintreten, wenn es sich dabei wirklich um eine Klage auf Feststellung einer solchen « Störung » handeln würde, wie diejenigen « Störungen », deren « Beseitigung » Art. 28 ZGB vorsieht. Dies ist nun aber nicht der Fall. Die zitierte Gesetzesbestimmung gibt allerdings eine Klage auf Beseitigung der Störung, und es ist auch richtig, dass die Gutheissung einer solchen Klage die vorherige Feststellung des Vorhandenseins einer « Störung » voraussetzt, woraus weiter geschlossen werden kann, dass unter Umständen auch eine besondere Klage auf « Feststellung » der Störung zulässig sein mag. Allein überall wird dabei eine zur Zeit der Klagerhebung erst noch bevorstehende oder doch noch fort-dauernde Störung vorausgesetzt, während für eine ganz in der Vergangenheit liegende Verletzung der persönlichen Verhältnisse ausschliesslich die Spezialbestimmungen gelten, auf die das ZGB in Art. 28 Abs. 2 verweist, also namentlich Art. 49 OR. Ein Begehren, mit welchem — wie hier — eine Feststellung darüber verlangt wird, dass eine bestimmte, vom Beklagten gegenüber dem Kläger erhobene Anschuldigung, die bereits der Vergangenheit angehört, « der Wahrheit nicht entspreche », qualifiziert sich somit lediglich als ein Motiv für ein wegen jener Anschuldigung erhobenes Schadenersatz- oder Genugtuungsbegehren und vermag daher für sich allein den Gegenstand einer Berufung an das Bundesgericht nicht zu bilden.

2. — Der Kläger hat nun allerdings im Anschluss an seinen Feststellungsantrag sowohl ein Schadenersatz- als ein Genugtuungsbegehren gestellt. Allein, was zunächst den Schadenersatzanspruch betrifft, so ist dieser vom Kläger von vornherein auf insgesamt 300 Fr. beziffert worden, sodass er ebenfalls für sich allein der Berufung nicht unterliegt; als Genugtuung aber hat der Kläger in Art. 27 der Klage ausdrücklich « die

Leistung einer angemessenen Geldsumme » « verlangt », während er die Anordnung einer « anderweitigen Genugtuung », insbesondere diejenige einer « Revokation mit dem Ausdrucke des Bedauerns », dem Richter bloss « nahezulegen » erklärte. Besteht aber darnach der Gegenstand des dritten Klagbegehrens in einer Geldleistung, so hätte der Kläger nach Art. 63 Ziff. 1 OG anzugeben gehabt, ob « der geforderte Höchstbetrag » 2000 Fr. bzw. 4000 Fr. erreiche oder nicht. Hat er dies unterlassen, und haben anderseits die Beklagten nicht versucht, ihn dazu anzuhalten, so ist auch dieses dritte Klagbegehren zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichts nicht geeignet, und es beträgt somit der für die Berufung in Betracht kommende Streitwert nicht mehr als 300 Fr.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

---

## II. FAMILIENRECHT

---

### DROIT DE FAMILLE

#### 31. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Mai 1914 i. S. Stierli, Beklagter, gegen Sailer, Klägerin.

Art. 315 ZGB; Berücksichtigung des Lebenswandels der Klägerin vor der kritischen Zeit und nach der Empfängnis.

A. — Mit Klage vom 9. Oktober 1913 verlangte die Klägerin, der Beklagte sei als ausserehelicher Vater des von ihr am 18. Juni 1913 geborenen Kindes Walter Arnold zu verurteilen, ihr 50 Fr. für Entbindungs- und 100 Fr. für Unterhaltungskosten während je 4 Wochen vor und nach der Geburt zu vergüten und an das Kind einen Alimentationsbeitrag von monatlich 30 Fr. bis zum zu-

rückgelegten 18. Altersjahre, zu bezahlen. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen. Entgegen der Behauptung der Klägerin, er habe ihr vom November 1912 bis Februar 1913 mehrere Male beigewohnt, behauptet der Beklagte, mit der Klägerin nur einmal, und zwar am 28. Januar 1913, geschlechtlich verkehrt zu haben; damals sei die Klägerin aber bereits schwanger gewesen. Ueberdies macht der Beklagte geltend, die Klägerin habe in jenem Zeitpunkte auch noch mit andern Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten und überhaupt einen unzüchtigen Lebenswandel geführt.

B. — Durch Urteil vom 3. März 1914 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt den Beklagten zur Bezahlung von 105 Fr. an die Klägerin und von monatlich 30 Fr. an das Kind, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre desselben, verurteilt. — Zur Begründung dieses Urteils macht die Vorinstanz geltend, es müsse auf Grund der Aussagen der Zeugen Handschin und Gertsch angenommen werden, dass der Beklagte schon in der ersten Hälfte Dezember 1912 mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe; die Vaterschaft des Beklagten sei daher zu vermuten. Der Entkräftigungsbeweis gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB sei nicht geleistet. Ebenso hat das Appellationsgericht auch die Einrede aus Art. 315 ZGB abgewiesen. Wenn auch angenommen werde, dass sich die Klägerin im Januar 1913 der Prostitution hingegeben habe, so könne daraus nicht auf eine unzüchtige Lebensführung im Dezember 1912 geschlossen werden, da sich erfahrungsgemäss für zahlreiche Mädchen die Lust zum Geschlechtsverkehr mit einer Mehrzahl von Männern erst nach erfolgter ausserehelicher Schwängerung bemerkbar mache.

C. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und Abweisung der Klage beantragt.

D. — Ein von der Klägerin gestelltes Gesuch um Be-